

## Anpassung von Steuervorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen- ggfs. auf € 0,00. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag stellen unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de>.

Die Herabsetzung der Vorauszahlungen kann auch **rückwirkend für das 1. Quartal 2020** beantragt werden. Durch die Erstattung der bereits gezahlten Beträge erhalten Sie Liquidität.

## Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Die Säumniszuschläge werden auf Antrag erlassen. Generell ist es sinnvoll, in einer solchen Situation mit der Vollstreckungsstelle Kontakt aufzunehmen und über andere Maßnahmen zu verhandeln.